Lizenzvertrag für E-Books:
Können E-Books nicht wie gedruckte Bücher erworben werden?

E-Books – Alles was Sie darüber schon immer wissen wollten, aber nicht zu fragen wagten

Fortbildung, Berlin 15./16. Februar 2018

Harald Müller

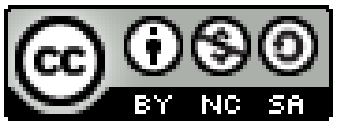

E-Book Erwerb in Bibliothek

1. Rechtliche Einordnung
2. Erwerb (Kauf, Miete, Lizenz)
3. EuGH-Urteil UsedSoft
4. Pflichtexemplar
5. Dissertation
6. Open Access & gemeinfreie Titel
7. *Kleine Überraschung*

1. Rechtliche Einordnung

Johannes Peyrl
Thomas Neugschwendtner

Fremdenrecht

Asyl • Ausländerbeschäftigung • Einbürgerung
Einwanderung • Verwaltungsverfahren

Soft DRM

OGBVERLAG

Lizensiert für Firma Bibliothek Max-Planck-Institut für Völkerrecht, hmueller@mp
Verlag, Wien

E-Book-Betrachter - Schwesternmord: Roman [MOBI]

2,0 / 683 | Gehe zu... | Suche

TESS GERRITSEN

SCHWESTERNMORD

ROMAN

LIMES
eBOOKS

» Download Book (4,540 KB)

Search within this book

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht
Volume 241 2013

Das völkerrechtliche Folterverbot und der "Krieg gegen den Terror"

Authors: Dominik Steiger

ISBN: 978-3-642-37154-7 (Print) 978-3-642-37155-4 (Online)

» Download Book (4,540 KB)

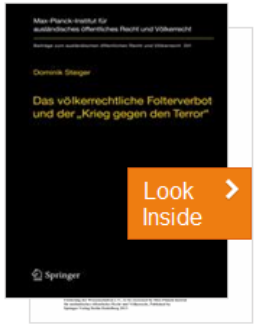

Table of contents (7 chapters)

Front Matter
» Download PDF (624KB) Pages I-XXX

Book Chapter
Problemstellung und Gang der Darstellung
Dominik Steiger
» Download PDF (134KB) Pages 1-5

Book Chapter
Kapitel 1 – Der „Krieg gegen den Terror"
Dominik Steiger
» Download PDF (447KB) Pages 7-70

Book Chapter
Kapitel 2 – Das Folterverbot im Völkerrecht
Dominik Steiger
» Download PDF (2511KB) Pages 71-568

Book Chapter
Kapitel 3 – Legalisierung der Folter? Eine Untersuchung anhand des Ticking-bomb-Szenarios unter Berücksichtigung der Bekämpfung von Aufständischen und Terroristen
Dominik Steiger
» Download PDF (562KB) Pages 569-660

Share

Other actions

» About this Book

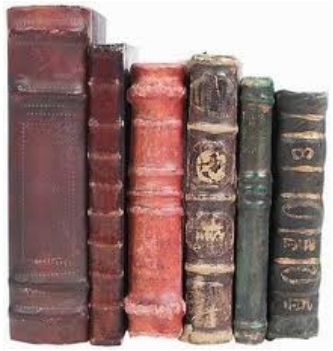

Gedrucktes Buch

Haptisches Objekt = Ding => BGB

- Eigentum
- Besitz
- Kaufvertrag
- Leihvertrag
- Mietvertrag
- Erbfall, Eheliches Güterrecht etc. etc.
- **aber:** Schranken (§ 134 BGB Gesetzwidrigkeit)

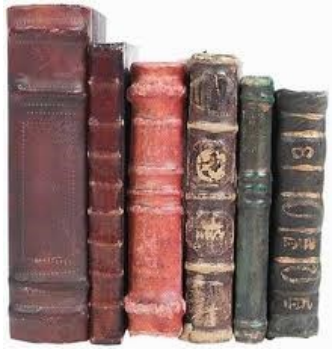

Gedrucktes Buch

Kreativer Inhalt => Urheberrechtsgesetz

- Urheber & Werk – Anerkennung & Schutz
- Veröffentlichung
- Verbreitung
- Vervielfältigung
- Öffentliche Wiedergabe
- Kauf eines Buches = **keine Übertragung** urheber-rechtlicher Nutzungsrechte (§ 31 UrhG)
- **aber:** Urheberrechtsschranke (§ 17 Abs. 2 UrhG *Weiterverbreitung* = *Bibliotheksausleihe*)

Technische Varianten beim E-Book - juristische Einordnung

- Einfaches E-Book
- Animiertes E-Book
- Interaktives E-Book
- Dynamisches E-Book

§ 2 UrhG

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Technische Erscheinungsformen - juristische Einordnung

- Keine für alle passende Kategorie im UrhG
- Lösung: schwerpunktartige Zuordnung
- Aber: Schutz der **Einzelelemente** nach UrhG

2. Erwerb (Kauf, Miete, Lizenz)

Digitale Medien = Neue Vertragsform ?

Alles begann im vorigen Jahrhundert:

1. Softwarenutzungsvertrag
2. Lizenzvertrag

Jeweils keine spezielle gesetzliche (!) Regelung

Aber: Praxis & Gerichtsurteile

Unterscheide bei „Lizenz“verträgen

Überlassung eines „Dings“

- USB-Stick
- CD, DVD
- Lesegerät (Tablet u.a.)
- Software-Programm
- Datenbank
- Datei

Zugriff (Online-Nutzung)

- E-Journal / E-Book
- Datenbank
- Musik
- Film
- Text

Softwarenutzungsvertrag

"Handelt es sich um den Erwerb vorgefertigter Standard-software gegen einmaliges Entgelt zu freier Verfügung, so liegt die Annahme eines Kaufvertrages zumindest nahe ... Insofern (liegt) hier kein wesentlicher Unterschied gegen-über dem Verkauf von Büchern oder Schallplatten vor."

BGHZ 102, 135 (141 f.)

"Die Wertung eines ... auf Überlassung von Standard-Soft-ware auf unbegrenzte Zeit gegen einmaliges Entgelt gerichte-ten Vertrags als Kaufvertrag entspricht ... der Rechtsprech-ung des Senats."

BGH in: JUR-PC 1990 S. 406-410.

Kriterien des BGH für Kaufvertrag

- Standard-(Massen-) produkt
- Überlassung auf unbegrenzte Zeit
- einmaliges Entgelt

➔ **Kaufvertrag** gemäß dem BGB

führt zu **Eigentumserwerb** des Zahlenden

2. Überlassung eines Objekts

Standard- (Massen-)produkt

Nutzung für **begrenzte** Zeit

mehrmaliges Entgelt

=

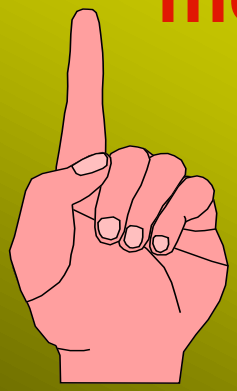

Mietvertrag

gemäß §§ 535 ff. BGB

(eventuell: Pachtvertrag §§ 581 ff. BGB)

3. Online-Zugriff (Streaming)

Nutzungsvertrag mit folgenden Elementen:

- Dauerschuldverhältnis
- Kündigungsrecht
- keine Nutzungs-Verpflichtung
- kein bestimmtes Ergebnis (Werk)

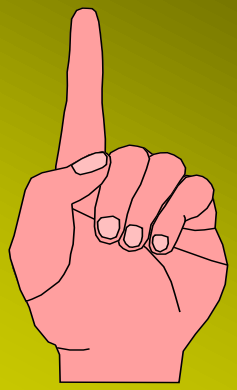

➢ Elemente eines **Dienst-Vertrages**

§ 611 ff. BGB

§ 611 BGB Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Oberbegriff „Lizenzvertrag“

Eigentumsübertragung	=	Kaufvertrag
Gebrauch auf Zeit	=	Mietvertrag
Online-Zugriff	=	Dienstvertrag

3. EuGH-Urteil UsedSoft

Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/12
Luxemburg, den 3. Juli 2012

Urteil in der Rechtssache C-128/11
UsedSoft GmbH / Oracle International Corp.

Ein Softwarehersteller kann sich dem Weiterverkauf seiner „gebrauchten" Lizenzen, die die Nutzung seiner aus dem Internet heruntergeladenen Programme ermöglichen, nicht widersetzen

Das ausschließliche Recht zur Verbreitung einer derart lizenzierten Programmkopie erschöpft sich mit dem Erstverkauf

Oracle entwickelt und vertreibt, insbesondere per Download über das Internet, sogenannte „Client-Server-Software". Der Kunde lädt unmittelbar von der Internetseite von Oracle eine Programmkopie auf seinen Computer. Das durch einen Lizenzvertrag gewährte Nutzungsrecht an einem solchen Programm umfasst die Befugnis, die Kopie dieses Programms dauerhaft auf einem Server zu speichern und bis zu 25 Nutzern dadurch Zugriff zu gewähren, dass die Kopie in den Arbeitsspeicher ihrer Arbeitsplatzrechner geladen wird. In den Lizenzverträgen ist vorgesehen, dass der Kunde ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht erwirbt. Im Rahmen eines Software-Pflegevertrags können auch aktualisierte Versionen der Software („updates") und Programme zur Fehlerbehebung („patches") von der Internetseite von Oracle heruntergeladen werden.

UsedSoft ist ein deutsches Unternehmen, das mit Lizenzen handelt, die es Oracle-Kunden abgekauft hat. Die UsedSoft-Kunden, die noch nicht im Besitz der Software sind, laden nach dem

RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

(29) Die Frage der **Erschöpfung** stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei **Online-Diensten** im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Dasselbe gilt daher auch für die Vermietung oder den **Verleih** des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, bei denen es sich dem Wesen nach um **Dienstleistungen** handelt. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jede Bereitstellung eines Online-Dienstes im Grunde eine Handlung, die **zustimmungsbedürftig** ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.

Rdn. 62 = juristische Zeitbombe

Zum Vorbringen der Kommission, das Unionsrecht sehe für Dienstleistungen keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts vor, ist festzustellen, dass der **Zweck des Grundsatzes der Erschöpfung** ... darin besteht, die Einschränkung ... auf das Erforderliche zu begrenzen, **um so eine Abschottung der Märkte zu vermeiden.**

4. Pflichtexemplar

- Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1338) zul. geänd. d. G vom 1. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3346)
- Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (Pflichtablieferungsverordnung – PflAV) vom 17. Okt. 2008 (BGBl I S. 2013)
- Gesetze der Bundesländer (Pflichtexemplar- und Pressegesetze)

§ 14 DNBG Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zweifacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmateriale), haben die Ablieferungspflichtigen in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in unkörperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

Was sind Medienwerke?

§ 3 DNBG Medienwerke

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.

(3) Medienwerke in **unkörperlicher Form** sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

(4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Titel: Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBiblG)	**Normgeber:** Hessen
Amtliche Abkürzung: HessBiblG	**Gliederungs-Nr.:** 70-264
gilt ab: 24.09.2010	**Normtyp:** Gesetz
gilt bis: 31.12.2020	**Fundstelle:** GVBl. I 2010 S. 295 vom 23.09.2010

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in **unkörperlicher Form** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. **Medienwerke in unkörperlicher Form** sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. Musik- und Filmwerke sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form in einfacher Ausfertigung nach Abs. 3 abzuliefern. Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

Titel: Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken	**Normgeber:** Hessen
Redaktionelle Abkürzung: PflAV,HE	**Gliederungs-Nr.:** 74-18
gilt ab: 14.09.2017	**Normtyp:** Rechtsverordnung
gilt bis: 31.12.2022	**Fundstelle:** GVBl. 2017 S. 279 vom 13.09.2017

Grundsätze für die Veröffentlichung von **Dissertationen**

Beschluss der KMK vom 29.04.1977 i.d.F. vom 30.10.1997

5

Der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

Ablieferungspflicht:

… unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen in den Geistes- und in den Gesellschaftswissenschaften höchstens 80 Exemplare, in der Medizin, in den Natur- und den Ingenieurwissenschaften höchstens 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder

d) die Ablieferung eines Mikrofiches und bis zu 50 weiteren Kopien oder

e) durch die Ablieferung einer **elektronischen Version**, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Rechte und Pflichten der Hochschulbibliothek

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tausch-exemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. **in Datennetzen** zur Verfügung zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Fachministerium in den Promo-tionsordnungen Abweichungen von den unter a) und d) genannten Exemplarzahlen genehmigen.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

6

Open Access

§ 32 UrhG Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. [illegible] nkt des Vertragssch[illegible] Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) ...

§ 31 UrhG
Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches Recht** sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt ...

https://www.doabooks.org/doab?func=fulltext&uiLanguage=en&rid=15920

§ 64 UrhG Dauer des Urheberrechts
Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

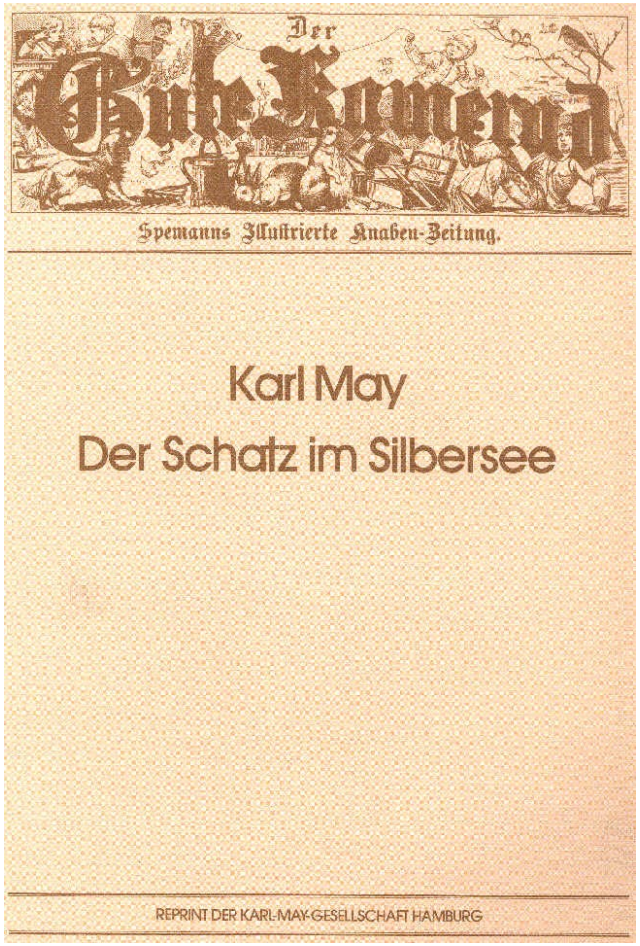

http://www.karl-may-gesellschaft.de/index.php?seite=reprintprogramm-der-karl-may-gesellschaft&sprache=de

7

E-Book kopieren & archivieren

Vervielfältigungsrecht

§ 16 UrhG

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, **gleichviel** ob vorübergehend oder dauerhaft, **in welchem Verfahren** und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Vervielfältigung vollständiger Bücher

Aktuelle Fassung

(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines **Buches** oder einer Zeitschri[illegible] um eine im wesentlichen vollst[illegible] handelt,

ist [illegible] Abschreiben vorgenommen [illegible] Einwilligung des Berechtigten zulässig [illegible] den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit **mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk** handelt.

Vergriffen = im normalen Buchhandel nicht mehr erhältlich

Probleme: E-Book = Buch, Vergriffen?

Archivierung von E-Books

Aktuelle Fassung

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

…

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. …

2. zur Aufnahme in ein **eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes Werkstück** benutzt wird,

…

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

E-Book Archivkopie

- Eigenes Werkstück = Eigentum
- Auch digitale Kopie
- D.h. technisch bedingte Migrierung auf neue Datenformate wäre zulässig
- Auch Nutzung der Archivkopie zulässig
- **Bisher nicht anwendbar** bei Lizenzvertrag

Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung…“

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch

Kopien für Bibliothekszwecke

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk **aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung für Zwecke der **Zugänglichmachung**, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

Kopien für Bibliothekszwecke

Bis heute

1. Archivzweck
2. Eigenes Werkstück

   3a. Papierkopie **oder**

   3b. Analoge Nutzung **oder**

   3c. Archiv im öff. Interesse

Ab 2018

1. Mehrere Bibliothekszwecke
2. Werk aus **eigenem Bestand**
3. Analog & digital
4. Auch mehrfach
5. Technische Änderung

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12329**

18. Wahlperiode 15.05.2017

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Die Werke müssen zum Bestand der Bibliothek gehören. Erfasst hiervon sind auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhalteanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf. Zu beachten ist insoweit jedoch die zwingende Regelung des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG zu technischen Schutzmaßnahmen, der in § 95b Absatz 3 UrhG-E in deutsches Recht umgesetzt ist: Wenn zwischen der Bibliothek und dem Inhalteanbieter ein Vertrag besteht, der die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte erlaubt und eine technische Schutzmaßnahme diesen Zugang kontrolliert, kann die Befugnis nach § 60e Absatz 1 UrhG-E nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, dass auch mehrfache und formatwandelnde Vervielfältigungen zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig sind. Denn die digitale Langzeitarchivierung erfordert es beispielsweise, Sicherungskopien zu erstellen und Dateien auf andere Datenträger umzukopieren, da deren Haltbarkeit zeitlich begrenzt ist. Dabei dürfen auch Vervielfältigungen von früheren durch die Bibliothek oder in ihrem Auftrag hergestellten Vervielfältigungen angefertigt werden, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Bestandsstück zwischenzeitlich nicht mehr lesbar oder zerstört ist. Formatwandelnde Kopien sind z. B. erforderlich, um den dauerhaften Zugriff auf Werke zu ermöglichen, wenn das bisher verwendete Format technisch überholt oder entsprechende Hardware bzw. entsprechende Leermedien nicht mehr verfügbar sind.

Ergebnis:

Bibliothek kann E-Book zu **Eigentum** erwerben:

- Kaufvertrag
- Geschenk (Open Access & freie Titel)
- Tausch
- Pflichtexemplar
- Dissertation
- § 60e Abs. 1 UrhG „**lizenzierte Werke**“